

2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Cottbus/Chósebuz über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung)

Präambel

Aufgrund der §§ 3, 12 und § 28 Absatz 2 Nr. 9 des Artikel 1 (Kommunalverfassung des Landes Brandenburg) des Gesetzes zur Reform der Kommunalverfassung und zur Einführung der Direktwahl der Landräte sowie zur Änderung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (KommRRefG) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) in der jeweils geltenden Fassung, des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils geltenden Fassung sowie des § 49a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I/09, Nr.15) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2018 (GVBl. I/18, Nr. 37) und der Satzung der Stadt Cottbus/Chósebuz über die Straßenreinigung vom 26.10.2016 hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am . .2019 folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Cottbus/Chósebuz über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) beschlossen:

§ 1 Änderung

Die Satzung der Stadt Cottbus/Chósebuz über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) vom 26.10.2016 in der Fassung der 1. Änderungssatzung wird wie folgt geändert:

1. Der § 3 Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

(5) Eine belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehricht, Laub und sonstige Abfälle sind unverzüglich nach Beendigung der Reinigungsarbeiten nach Maßgabe der Abfallentsorgungssatzung der Stadt Cottbus/Chósebuz in der jeweils gültigen Fassung zu entsorgen und dürfen weder den Einrichtungen des Nachbarn, noch Straßenrinnen, Straßenabläufen und Gräben, öffentlich aufgestellten Einrichtungen (z.B. Papierkörbe und Sammelcontainer) zugeführt werden. In Bereichen mit Natursteinpflaster hat die Reinigung so zu erfolgen, dass die Fugenbereiche der Pflasterbefestigung nicht beschädigt, insbesondere nicht ausgefegt werden.

2. Der § 7 Abs. 1 Punkt 4 wird wie folgt neu gefasst:

4. entgegen § 3 Abs. 5 belästigende Staubentwicklung nicht vermeidet, Kehricht und sonstige Abfälle nicht unverzüglich entsorgt oder in Straßenrinnen, -abläufen, Gräben , öffentlich aufgestellten Einrichtungen zuführt, bei Bereichen mit Natursteinpflaster Fugenbereiche der Pflasterbefestigungen beschädigt;

3. Die Anlage Straßenreinigungsverzeichnis wird neu gefasst.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Anlage: Straßenreinigungsverzeichnis

Cottbus/Chósebuz ,

Holger Kelch
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chósebuz